

unteren Staatsbeamten in ihren Bezügen nicht gerade glänzend gestellt sind, so werden doch fast alljährlich für diese oder jene Klasse der erwähnten Kategorien Aufbesserungen bewilligt, die keineswegs zu niedrig angeschlagen werden dürfen. Aber nicht allein die wirtschaftliche Sicherheit seiner Existenz ist dem Staatsbeamten durch das Steigen seines Gehaltes mit zunehmendem Dienstalter gewährleistet, auch für Alter und Zukunft seiner selbst und seiner Familie hat der Staat durch Pensions- und Witwenversorgung in auskömmlicher Weise Sorge getragen.

Demgegenüber betrachte man die sogen. freien Erwerbsstände, z. B. den Privatangestelltenstand. Seine Vertreter haben meistens dieselbe wissenschaftliche Vorbildung und Kenntnisse. Was ist aber deren Äquivalent? Nicht nur, dass sie oft ganz andere und weit ausgedehntere Leistungen im Dienste und für das Interesse ihrer Brotgeber zu vollbringen haben, auch geistig und körperlich viel früher sich aufreiben, als die Staatsangestellten, wenn sie einstmals am Markstein ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit angelangt sind, so gibt es für die meisten keine Alters- oder Invalidenpension, sondern die Sorgen und Entbehrungen beginnen erst jetzt in ihrer ganzen drückenden Fülle; und wie mancher musste schon das Brot der allgemeinen Mildtätigkeit in hohem Alter nach des Lebens Last und Mühe entgegennehmen. In gleicher oder ähnlicher Weise wie gegenüber dem Privatangestelltenstand sind die Staatsbeamten auch den anderen Erwerbsständen gegenüber privilegiert; denn während diese die Gehälter der Beamten mit aufzubringen haben, entbehren sie aller jener Vorteile, welche die Staatsbeamten genießen.

Gehen wir im weiteren auf die Anstellungsbedingungen eines Staatsbeamten ein, so enthalten dieselben den prinzipiellen Gedanken, dass jeder Staatsbeamte verpflichtet ist, seine vollständige Kraft, sein ganzes Können und Wollen in den Dienst des Staates zu stellen. Wie ist dies aber möglich bei dem Aufsichtsrate, dem Vorstände und in letzter Linie auch bei der Generalversammlung z. B. eines Warenhausunternehmens, das doch zweifelsohne nur eine Institution auf genossenschaftlicher Basis nach Massgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes werden kann und soll. Oder beabsichtigt man vielleicht, pensionierte Beamte für die hauptsächlichsten der oben angeführten Verwaltungsorgane zu verwenden? Dann allerdings wäre es Ehrenpflicht nicht nur der erwerbswirtschaftlichen Mittelstandsfaktoren unseres Volkes, sondern auch der gesamten steuerzahlenden Bürgerschaft, sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen zu wehren, dass mit ihren dem Staate anvertrauten Steuern Leuten Pensionen bezahlt werden, die noch ganz oder teilweise arbeits- und erwerbsfähig sind, und die den ihnen noch gebliebenen Grad von Erwerbsfähigkeit dazu benutzen, direkt oder indirekt mit den Handel- oder Gewerbetreibenden in einen scharfen geschäftlichen Wettbewerb zu treten.

Wie aber verhält es sich mit dem Vorteil, den angeblich die Beamten von einem solchen Warenhaus haben? Nachgewiesenermassen hat jedes neu errichtete Warenhaus binnen kürzerer oder längerer Frist den Ruin einiger oder mehrerer Geschäfte der in dem Warenhaus hauptsächlich vertretenen Branchen zur Folge, und dadurch werden selbstverständlich auch die Inhaber dieser Etablissements stellungs- und brotlos. Die nun auf solche Weise aus ihren Läden und Kontoren verdrängten Kaufleute werden die schärfsten Konkurrenten der Beamten in vielen Berufen. Meist gewandt im persönlichen Auftreten und ebenso mit der Feder, werden sie leicht bei Stellenbewerbungen — nicht selten aus Mitleid — Berücksichtigung finden, wo nicht eine ganz bestimmte Vorbildung Bedingung und vorgeschrieben ist, also namentlich im unteren Staats- und kommunalen Verwaltungsdienst. Die Kinder aber der auf solche Weise in die Beamtenlaufbahn gedrängten Elemente, die früher wenigstens teilweise die Geschäfte ihrer Eltern übernahmen, sind nun ebenfalls auf das Einschlagen der Beamtenlaufbahn angewiesen und vermehren dadurch die an und für sich schon bestehende grosse Konkurrenz in den akademischen Disziplinen, die ihre höchst verderblichen Folgen schon jetzt in dem nicht unbedenklichen Anwachsen des sogen. gebildeten Proletariats erkennen lässt.

Wieder ein weiterer Grund, der den Beamten die volkswirtschaftliche Verwerflichkeit ihres Unternehmens vor Augen führen sollte.

Die Beamten sollten bei Deckung ihres Bedarfes schon in ihrem eigenen Interesse darauf bedacht sein, den gewerblichen Mittelstand zu berücksichtigen, anstatt eigene Warenhäuser u. s. w. zu errichten; denn je mehr sie den selbständigen, gewerblichen Mittelstand in seinem Fortbestehen gefährden, um so mehr schwindet dessen Steuerkraft, und dass sie von dem dadurch begünstigten Anschwellen der unselbständigen, nur auf ihren Lohn angewiesenen Arbeiterschaft Erfüllung ihrer, wenn auch noch so berechtigten Gehaltsforderungen erwarten können, dürfte gründliche und kurzsichtige Selbsttäuschung sein.

Berufen sich aber die Beamten, wie es in allen ihren Erklärungen geschieht, auf die Gewerbefreiheit und das ihnen damit garantierte Recht, auch ihrerseits genossenschaftliche Etablissements zu Erwerbs- und Gemeinzwcken zu errichten, so könnte auch einstmals der proletarisierte Mittelstand verlangen, dass in Deutschland, ähnlich den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die volle Gewerbefreiheit für alle Berufe eingeführt wird. In den eben angeführten Staaten ist jedem Arbeiter, Kaufmann und Handwerker die Möglichkeit geboten, nach einiger Vorbildung oder Probezeit als Beamter höheren oder niederen Grades eingestellt zu werden; Eisenbahn, Postwesen, Advokatur, Lehr- und Richterstand sind hier dem freien Wettbewerbe preisgegeben, die brauchbaren Kräfte werden im Amte abgenutzt, müssen gehen ohne alle Versorgungsansprüche, um anderen Anwärtern Platz zu machen. Indessen, wozu in die Ferne schweifen, kennt doch unser Nachbarstaat, die freie Schweiz, ebenfalls für ihre Beamten keine Sicherstellung für deren Alter und Zukunft u. s. w. Auch hier werden die Aemter nur an wirklich tüchtige und erprobte Kräfte verliehen, und kein vernünftiger Kenner wird der schweizerischen Beamenschaft besondere geistige, bzw. wissenschaftliche Inferiorität nachsagen können.

Alles in allem genommen, müssen wir zugeben, dass die Tätigkeit der Beamten nicht unersetzbarer und notwendiger ist, als die selbständige Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten, oder die Produktion von Handwerk und Gewerbe. Auch ihre Tätigkeit ist, volkswirtschaftlich betrachtet, in gewisser Beziehung eine Ware.

Mögen unsere Staatsbeamten ihre berechtigten Gehaltsaufbesserungen mit allen loyal-legalen Mitteln zu erreichen suchen, die Sympathien der öffentlichen Meinung sind ihnen sicher; mögen sie aber in ihren Bestrebungen nicht auf Abwege geraten, wie solche die Errichtung von Beamtenwarenhäusern, Beamten-Konsum- und Konsumentenvereinen bedeuten; denn derartige Institutionen dürften nur zu sehr geeignet sein, ihre berechtigten Wünsche und Forderungen zu Schanden zu machen. Dr. P.

Die Verantwortlichkeit des Uhrmachers für mangelhafte Reparaturen.

[Nachdruck verboten.]

Der Kläger hatte dem Beklagten mehrere alte Uhren zur Reparatur übergeben. Er war jedoch, als sie ihm abgeliefert wurden, der Ansicht, dass nicht nur die vorhandenen Fehler nicht beseitigt, sondern die Uhrwerke ausserdem noch beschädigt worden seien. Angesichts dessen lehnte er es natürlich ab, dem Beklagten, eben jenem Uhrmacher, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Er ging aber noch weiter und wollte die Uhren überhaupt nicht abnehmen, forderte vielmehr für sie im gegenwärtigen Prozess Wertersatz, einen Betrag, der sich auf ungefähr 1700 Mk. belief.

Schon der Vorderrichter des Oberlandesgerichts zu Breslau war aus rein formalen Gründen zur Klageabweisung gelangt, ohne erst in eine Beweisaufnahme darüber zu treten, ob die Werke der in Rede stehenden Uhren in der Tat eine Beschädigung anstatt der gewollten Verbesserungen durch den Beklagten erfahren hätten, und das Reichsgericht selbst hat in letzter Instanz durch Erkenntnis vom 2. Oktober 1903 diese Auffassung auch zu der seinigen gemacht.

Wie schon bemerkt, stützt sich diese Entscheidung lediglich auf formale Rücksichten, d. h. es wurde in dem Verhalten des Klägers übereinstimmend vom Oberlandesgericht, wie vom Reichs-